

Sonder-Klienteninformation über steuerliche Erleichterungen für die Opfer der Hochwasserkatastrophe

Das unvorstellbare Ausmaß der jüngsten Hochwasserkatastrophe, die enormen Schäden und die Verzweiflung der Hochwasseropfer haben die Regierung veranlasst, zur Unterstützung der Betroffenen den Geldhahn kräftig aufzudrehen: Neben der Direkthilfe in Form einer massiven Aufstockung des Katastrophenfonds soll den Hochwasseropfern vor allem durch steuerliche Erleichterungen geholfen werden. Die Gesetzesvorlage dazu wurde am 19. August 2002 im Ministerrat beschlossen; die Beschlussfassung im Parlament ist für September vorgesehen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Regierungsvorlage noch in mehreren Punkten ergänzt bzw verbessert werden wird. Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt allerdings abzuwarten.

Absetzbarkeit von Spenden als Werbeaufwand

Als wichtige Maßnahme zur finanziellen Unterstützung der Hochwasseropfer sieht die Regierungsvorlage vor, dass spendenfreudige Unternehmen ihre Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) steuerlich voll absetzen dürfen, wenn die Spenden auch mit einem **Werbeeffekt** verbunden sind. Für private Spender wird es aber keine steuerliche Absetzmöglichkeit geben.

Nach derzeitiger Rechtslage sind nur Sachspenden aus dem Warensortiment des spendenden Unternehmens steuerlich voll absetzbar. Wenn daher ein Pharmaunternehmen für Katastrophenopfer Medika-

mente aus dem eigenen Sortiment spendet, waren die Kosten dafür schon bisher steuerlich voll absetzbar. Die zusätzliche Geldspende oder die Spende von zB zugekauften Kühlschränken ist derzeit hingegen steuerlich nicht absetzbar.¹

Nach der geplanten Neuregelung (die rückwirkend ab Anfang 2002 in Kraft treten und auch für zukünftige Katastrophenfälle gelten soll) können nunmehr alle unternehmerischen Geld- und Sachspenden (also auch die zugekauften Kühlschränke) steuerlich abgesetzt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass damit ein Werbeeffekt verbunden ist. Nach einer Vorweg-Information des BMF soll die Spendenregelung ziemlich großzügig gehandhabt werden:

- Von einem Werbeeffekt wird dann auszugehen sein, wenn über die Spende medial berichtet wird (zB in Tages- oder Wochenzeitungen, Lokalpresse, Fernsehen, Hörfunk).
- Bei Berichterstattungen in Massenmedien und/oder der Lokalpresse ist keine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen; es ist daher nicht zu untersuchen, ob eine „echte“ Werbeeinschaltung mit vergleichbarem Werbeeffekt weniger kosten würde als die geleistete Spende.
- Ein ausreichender Werbeeffekt ist auch dann gegeben, wenn die Spende im Rahmen der Eigenwerbung des spendenden Unternehmens beworben wird

¹ Darüber hinaus können derzeit Spenden für Forschungs- und Lehraufgaben sowie an bestimmte Institutionen (zB Museen, Universitäten) bis zur Höhe von 10% des Vorjahresgewinnes bzw -einkommens steuerlich abgesetzt werden.

(z.B. Hinweis auf die Spende in einer Werbeeinschaltung des Unternehmens in Massenmedien oder in der Lokalpresse, auf Werbeplakaten, in Auslagen, an der Kundenkasse; Anbringen eines für Kunden sichtbaren Aufklebers in den Geschäftsräumen oder auf Firmen-PKW; Spendenhinweis in Prospekten, Kunden- und Klientenrundschriften, z.B. in einem „Weihnachtschreiben“, oder auf der Homepage des Unternehmens).

- Sämtliche Aussagen gelten gleichermaßen für Spenden an Hilfsorganisationen, an katastrophenbetroffene Gemeinden, Direktspenden an Familien oder Einzelpersonen und Direktspenden an die katastrophenbetroffenen Arbeitnehmer des Unternehmers.

Um die Werbewirkung der Spende bei einer späteren Betriebsprüfung nachweisen zu können, sollten man rechtzeitig für eine entsprechende Dokumentation sorgen (z.B. Screenshot der Homepage, Foto des Plakats in der Auslage, Belegexemplar des Prospekts bzw. des Kunden-Rundschreibens; Videoaufnahme der Fernsehsendung, in der die Spende genannt wurde).

Bei den katastrophenbetroffenen Spendenempfängern selbst sollen die Einnahmen aus den Spenden einkommensteuer- und schenkungssteuerfrei sein, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Privatperson, um einen Unternehmer oder um einen Arbeitnehmer eines Unternehmers handelt. Auch Sachbezüge im Zusammenhang mit Katastrophenschäden (zB zinsenlose oder zinsverbilligte Darlehen des Arbeitgebers) sollen steuerfrei gestellt werden. Für Spenden eines Unternehmens an betroffene Mitarbeiter sollen auch keine Lohnnebenkosten anfallen (keine Sozialversicherung, kein Dienstgeberbeitrag, keine Kommunalsteuer).

Steuerliche Begünstigungen für hochwassergeschädigte Unternehmen

Unternehmer können schon nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen alle durch Katastrophenschäden verursachten Kosten von der Steuer absetzen.

Steuerlich sofort absetzbar sind alle Kosten für die Beseitigung von Katastrophenfolgen (zB Beseitigung von Schlamm und Verunreinigungen, Reparatur von Maschinen, Erneuerung des Verputzes, Ausmalen von Räumen etc). Werden durch ein Katastrophenereignis Anlagen (zB Gebäude, Autos, Maschinen, Büroeinrichtung, EDV-Anlage) zerstört, so kann ein allfälliger Restbuchwert dieser Anlagen steuerlich ebenfalls sofort zur Gänze abgeschrieben werden.

Werden zerstörte Anlagen wiederbeschafft bzw wiederhergestellt, so sind sie wie Neuinvestitionen zu behandeln: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen nur auf die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden (zB Gebäude mit maximal 3% pro Jahr, Maschinen und Büroeinrichtung mit etwa 10% bis 20% pro Jahr). Für derartige katastrophenbedingte Ersatzinvestitionen sieht das Katastrophen-Steuerpaket folgende Begünstigungen vor:

- Bei der katastrophenbedingten Wiedererrichtung von zerstörten Firmengebäuden kann von den im Zeitraum 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2003 angefallenen Investitionskosten zu Lasten des Gewinns eine vorzeitige Abschreibung in Höhe von 12% abgesetzt werden. Bei allen anderen katastrophenbedingten Ersatzinvestitionen in diesem Zeitraum beträgt die vorzeitige Abschreibung sogar 20 % der Investitionskosten.
- Alternativ dazu kann beim Finanzamt die Auszahlung einer Investitionsprä-

mie beantragt werden. Diese beträgt für Gebäude 5 % und für alle anderen katastrophengebundenen Ersatzinvestitionen 10 % der Investitionskosten. Die Prämie kann monatlich geltend gemacht werden, die Antragsformulare werden bis Oktober verfügbar sein.

- Die mit dem im Frühjahr beschlossenen Konjunkturbelebungs-gesetz 2002 ab 1.1.2002 eingeführte und ursprünglich mit 31. Dezember 2002 befristete 7 %ige vorzeitige Abschreibung für bestimmte Gebäudeinvestitionen (maximal von einer Höchstgrenze von €3,8 Mio.) wird bis 31. Dezember 2003 verlängert (die Verlängerung gilt für alle Unternehmen und auch für Gebäudeinvestitionen, die nicht katastrophengebunden sind). Diese vorzeitige Abschreibung steht allerdings nicht zu, wenn die höhere vorzeitige Abschreibungen (oder die Prämienregelung) für katastrophengebundene Ersatzinvestitionen geltend gemacht wird.

Die Entscheidung zwischen **vorzeitiger Abschreibung** (12% bzw 20%) und **Investitionsprämie** (5% bzw 10%) bei einer katastrophengebundenen Ersatzinvestition wird im Regelfall zugunsten der Prämie ausfallen:

- Die 20%ige vorzeitige Abschreibung bringt bei einem Personenunternehmen eine Steuerersparnis in Höhe von maximal 10% der Investition (= 50% Steuerersparnis von 20% vorzeitiger Abschreibung). Diese Steuervergütung erhält man in voller Höhe auch bei der Prämienregelung, wobei letztere noch zusätzlich den Vorteil hat, dass sie steuerfrei ist und – im Gegensatz zur vorzeitigen Abschreibung – auch die Abschreibungsmöglichkeit für die Investition nicht kürzt. Bei der Prämienbegünstigung kann man daher die Prämie kassieren und zusätzlich – verteilt

über die Nutzungsdauer – die vollen Investitionskosten absetzen. Die vorzeitige Abschreibung könnte nur dann günstiger sein, wenn noch andere einkommensabhängige Belastungen zu berücksichtigen sind (zB GSVG-Versicherung).

- Weiterer Vorteil der Prämie: Sie bringt immer sofort „cash“, auch wenn im Jahr 2002 durch die Hochwasserkatastrophe insgesamt ein Verlust erwirtschaftet wird; die vorzeitige Abschreibung würde sich demgegenüber im Verlustfall erst – über den Verlustvortrag – in späteren Jahren steuermindernd auswirken (wobei Kleinunternehmer mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Verluste steuerlich überhaupt nicht vortragen können).
- Besonders klar ist der Vorteil der Prämienbegünstigung bei Kapitalgesellschaften: Bei einem KSt-Satz von 34% bringt die 20%ige vorzeitige Abschreibung nur eine Steuerersparnis von 6,8% der Investition, während die Prämie 10% beträgt!
- Die vorstehenden Überlegungen gelten auch für den Vergleich zwischen 12%iger vorzeitiger Abschreibung und 5%iger Prämie bei Gebäudeinvestitionen, wenngleich in diesem Fall bei Einkommensteuerpflichtigen die vorzeitige Abschreibung (Steuerersparnis = 50% von 12% = 6%) vordergründig geringfügig günstiger erscheint als die 5%ige Prämie (die aber wiederum nicht die zukünftigen Abschreibungen kürzt).

Erhält ein Unternehmer für die Hochwasserschäden **Versicherungsleistungen**, so stellen diese grundsätzlich Betriebseinnahmen dar. Falls die für eine zerstörte Anlage (zB Maschine) bezahlte Versiche-

rungsentschädigung höher ist, als der gewinnmindernd auszubuchende Restbuchwert dieser Anlage, so ergibt sich aus der Zerstörung der Anlage per saldo ein steuerpflichtiger Buchgewinn. Die Versteuerung dieses Gewinnes kann – bereits nach geltendem Recht – dadurch verhindert werden, dass der Gewinn innerhalb von 24 Monaten auf Neuinvestitionen übertragen wird (sogenannte „Übertragung stiller Reserven“). Diese Übertragung kürzt allerdings die Investitionskosten der Neuinvestition und damit nicht nur die Basis für eine laufende Abschreibung, sondern auch für die erwähnten katastrophengebundenen Steuerbegünstigungen (vorzeitige Abschreibung, Investitionsprämie).

Gleiches gilt bei öffentlichen Subventionen für Neuinvestitionen (zB aus dem Katastrophenfonds). Die Subvention kürzt ebenfalls die Investitionskosten der Neuinvestition und damit die Basis für die laufende Abschreibung sowie für die katastrophengebundenen Steuerbegünstigungen. Auch private Spenden, die an Unternehmer für Investitionen gewährt werden, sollen – trotz ihrer grundsätzlichen Steuerfreiheit (siehe oben) – nach Ansicht des BMF als Kürzung der Investitionskosten behandelt werden.

Steuerliche Absetzmöglichkeiten für private Hochwasseropfer

Hochwasserschäden im Privatbereich können steuerlich schon nach geltender Rechtslage grundsätzlich als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden, soweit sie **zwangsläufig** (!) sind, und zwar sogar ohne Kürzung um den sonst üblichen, vom Einkommen abhängigen Selbstbehalt. Der bloße Vermögensschaden durch die Katastrophe ist für sich aber noch keine außergewöhnliche Belastung. Erst die Kosten zur Beseitigung des Vermögensschadens können steuerlich abge-

setzt werden (wobei kostenlose Arbeitsleistungen, wie auch die eigene Arbeitsleistung, steuerlich nicht berücksichtigt werden können). Absetzbar sind grundsätzlich:

- a) Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (zB Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von Sperrmüll sowie unbrauchbar gewordener Gegenstände, Raumtrocknung sowie Mauerentfeuchtung, Anschaffung bzw Anmietung von Trocknungs- und Reinigungsgeräten).
- b) Kosten für die Reparatur und Sanierung der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiter nutzbaren Vermögenswerte (zB bei weiter nutzbaren Wohnhäusern bzw Wohnungen der Ersatz des Fußbodens, die Erneuerung des Verputzes, das Ausmalen von Räumen, die Sanierung der Kanalisation bzw von Senkgruben, die Reparatur bzw das Wiederherstellen von Zäunen und sonstigen Grundstücksumfriedungen, die Sanierung von Gehsteigen und Hofpflasterungen, weiters die Reparatur beschädigter PKW).
- c) Kosten für die Ersatzbeschaffung der durch die Katastrophe zerstörten Vermögensgegenstände (zB erforderlicher Neubau des gesamten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen, die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, die Neuanschaffung eines PKW, die Neuanschaffung von Kleidung, Geschirr).

Wie ein Blick in die aktuellen Lohnsteuerrichtlinien zeigt, waren Fiskus und Höchstgerichte bei der Beurteilung der Absetzbarkeit dieser Kosten bisher aber ziemlich restriktiv:

- Bei der Wiederbeschaffung eines zerstörten Wirtschaftsgutes wurden die Kosten bisher nur bis zur Höhe des **Verkehrswertes** (Zeitwertes) vor dem

Schadenseintritt als zwangsläufig und damit steuerlich absetzbar anerkannt.

- Weiters muss auch die Wiederbeschaffung selbst zwangsläufig sein. Dies trifft nur dann zu, wenn dem Steuerpflichtigen die weitere Lebensführung ohne Wiederbeschaffung der zerstörten Wirtschaftsgüter nicht zuzumuten wäre. Da sich die Absetzbarkeit daher auf die Wiederbeschaffung **notwendiger Wirtschaftsgüter** beschränkt, scheiden Güter des gehobenen Bedarfes (z.B. Schiausrüstung, Schallplattensammlung, Weinkühlschrank) sowie Mehrkosten einer Luxusausstattung notwendiger Wirtschaftsgüter (z.B. Massivholzküche) nach derzeitiger Rechtslage aus.
- Auch **Kraftfahrzeuge** gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis grundsätzlich nicht als notwendige Wirtschaftsgüter.

Angesichts des Ausmaßes der heurigen Hochwasserkatastrophe will der Fiskus diesmal aber wesentlich großzügiger sein (zu Details siehe gesonderter Kasten):

- Die mit der **Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen** im Zusammenhang stehende Kosten (siehe oben Punkt a) sind **in vollem Umfang absetzbar**. Dabei ist gleichgültig, ob die Kosten für den Erstwohnsitz oder einem weiteren Wohnsitz anfallen oder ein „Luxusgut“ betreffen (zB absetzbar sind daher auch die Kosten für die Reinigung eines Schwimmbades oder einer Sauna).
- Die Kosten für die **Reparatur und Sanierung von weiter nutzbaren Vermögensgegenständen** (siehe oben Punkt b) sind nur in dem Umfang absetzbar, in dem diese Gegenstände für die **übliche Lebensführung** benötigt werden. Nicht abgesetzt werden können

also Kosten für die Reparatur und Sanierung von Gegenständen, die nicht mehr der üblichen Lebensführung zugerechnet werden können (nicht absetzbar sind daher zB die Sanierungskosten für ein Schwimmbad).

- Absetzbar sind auch die **Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gegenständen** (siehe Punkt c), allerdings auch nur in dem Umfang, in dem diese für die **übliche Lebensführung** benötigt werden. Nicht absetzbar sind somit die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gütern, die für die übliche Lebensführung nicht notwendig sind (zB Sportgeräte) bzw. einem gehobenen Bedarf dienen (insbesondere „Luxusgüter“). Werden Gegenstände ersatzbeschafft, die üblicherweise zur Lebensführung benötigt werden, gehen aber die Ersatzbeschaffungskosten über einen durchschnittlichen Standard hinaus, sind diese Kosten nur im Ausmaß des üblichen Standards absetzbar.
- Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sollen die **Kosten für die Ersatzbeschaffung** nunmehr ebenfalls grundsätzlich **in tatsächlicher Höhe** (also im Ausmaß des **aktuellen „Neupreises“**) absetzbar sein (in der Regierungsvorlage war diesbezüglich noch eine Beschränkung mit dem seinerzeitigen Neupreis der zerstörten Gegenstände vorgesehen). Allerdings werden nur die einer **durchschnittlichen (üblichen) Standardausführung** entsprechenden Kosten anerkannt (eine „Luxustangente“ muss daher ausgeschieden werden).
- Eine Sonderregelung gilt für **PKWs**: Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines PKWs stellen nur im Ausmaß des **Zeitwertes** im Zeitpunkt der Zerstörung (Beschädigung) des Fahrzeuges eine außergewöhnliche Belastung dar, und zwar auch dann, wenn ein Neufahrzeug erworben wird. Der Zeitwert

kann dabei an Hand einer achtjährigen Gesamtnutzungsdauer des Fahrzeuges („fiktiver Buchwert“) errechnet werden; es ist jedoch mindestens ein Wert von 20% des Neupreises anzunehmen. Bei Ermittlung des Zeitwertes ist von Anschaffungskosten in Höhe von maximal 34.000 € („Luxusgrenze“) auszugehen.

Als **Nachweis** der Katastrophenschäden sind dem zuständigen Finanzamt die von den Gemeindegemeinschaften über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften vorzulegen. Die in diesen Niederschriften enthaltenen Schadensfeststellungen sind die Grundlage für die steuerliche Anerkennung der geltend gemachten Kosten. Überdies sind die angefallenen Kosten durch Rechnungen zu belegen. Sollte (ausnahmsweise) eine solche Niederschrift nicht oder nicht vollständig aufgenommen worden sein (zB wegen Lage eines Gebäudes in einem gefährdeten Gebiet), verlangt das Finanzamt neben den Rechnungen eine „Selbsterklärung“ über das Schadensausmaß. Sicherheitshalber sollten die Schäden – soweit noch möglich – auch fotografisch dokumentiert werden.

Arbeitnehmer können zur raschen Geltendmachung der im Jahr 2002 (voraussichtlich) anfallenden außergewöhnlichen Belastungen ausnahmsweise **bis 31. Oktober 2002** die Ausstellung eines **Freibetragsbescheides** beantragen. Wird dieser dem Arbeitgeber rechtzeitig (also vor der Lohnabrechnung für Dezember 2002) vorgelegt, so kann der Arbeitgeber den Freibetrag rückwirkend (durch Aufrollung früherer Lohnabrechnungen) für das gesamte Jahr 2002 berücksichtigen und die Lohnsteuer rückerstatten.

Wenn die außergewöhnlichen Belastungen höher sind als das Einkommen eines Jahres, gehen sie steuerlich ins Leere (ein

Überhang kann nämlich nicht in das nächste Jahr vorgetragen werden). In diesen Fall sollten die Ausgaben auf mehrere Jahre verteilt werden. Eine einfache Möglichkeit der Verteilung besteht darin, die außergewöhnlichen Belastungen durch einen **Kredit** zu finanzieren. In diesem Fall sind dann die jährlichen Kreditraten samt Zinsen steuerlich absetzbar. Die optimale steuerliche Verteilung ist dann gegeben, wenn nach Abzug der außergewöhnlichen Belastung noch ein geringfügiges steuerliches Einkommen verbleibt (etwa in der Größenordnung von ca €8.000 bis €9.000).

Praktische Beispielfälle für die Absetzbarkeit von katastrophengebundenen Ersatzbeschaffungen als außergewöhnliche Belastungen (aus einer Information des BMF)

Wohnhäuser, Wohnungen:

In voller Höhe sind absetzbar die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wohneinheiten vergleichbarer Nutzungsmöglichkeit. Absetzbar sind nur die Ersatzbeschaffungskosten für den Hauptwohnsitz (in Anlehnung an die Beurteilung durch die Landesbehörden), nicht hingegen für Zweit- oder weitere Wohnsitze, Gartenhäuschen, Badehütten, Wohnmobile, Wohnwägen. In voller Höhe absetzbar sind auch die Mietkosten für ein Überbrückungsquartier.

Einrichtungsgegenstände:

Voll absetzbar sind Kosten für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Teppichen, Vorhängen, Wäsche (für Schlafzimmer, Badezimmer, Küche inkl. Tischwäsche), Beleuchtungskörper, Speisegeschirr, Elektro-Haushalts-Küchengeräten (zB Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Geschirrspüler, Elektroherde inkl. Mikrowellenherde), Sanitär- und Heizungsanlagen. Die Kosten für die Er-

satzbeschaffung von handgeknüpften Teppichen sind mit maximal €730 pro Quadratmeter absetzbar. Für Antiquitäten (älter als 150 Jahre oder aus besonderer Stilepoche wie Jugendstil) gilt Folgendes: Übersteigen die Ersatzbeschaffungskosten nicht €7.300, sind sie voll abzugsfähig; sind die Kosten höher und übersteigen sie die Kosten eines vergleichbaren neuen Möbelstücks um mehr als 25%, so sind maximal die Kosten eines vergleichbaren neuen Möbelstücks abzugsfähig. Nicht absetzbar sind Kosten für Zier- und Dekorationsgegenstände (einschließlich Bilder und Tapisserien), Zimmerpflanzen u.ä.

Unterhaltungselektronik u.ä.:

Im Ausmaß der Kosten für Gegenstände üblichen Standards sind absetzbar Kosten für die Ersatzbeschaffung von Radio- und Fernsehgeräten, Satellitenanlagen, CD-Player, Videoanlagen inkl. DVD, PC einschließlich DVD-Anlage und Brenner. Nicht absetzbar sind Ersatzbeschaffungskosten für Foto- und Filmausrüstungen.

Fahrzeuge:

Waren im Familienverband mehrere PKW vorhanden, so gilt Folgendes: Die Ersatzbeschaffung ist steuerlich nur für das bisherige „Erstauto“ eines Familienmitgliedes zu berücksichtigen. In voller Höhe absetzbar sind die Kosten für Mopeds und Fahrräder. Nicht absetzbar sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Motorrädern, es sei denn, es handelt sich um das einzige von der betreffenden Person genutzte Kraftfahrzeug. Nicht absetzbar sind die Kosten für Wohnmobile und Wohnwägen.

Andere Gegenstände:

In voller Höhe absetzbar sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Vorräten, Spielwaren, Schulbedarf, Fahrräder, weiters die Kosten für Gräberrenovierungen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von

Bekleidung sind bis zu einem Höchstausmaß von €2.000 pro im Haushalt lebender Person absetzbar. Nicht absetzbar sind die Ersatzbeschaffungskosten für Sammlungen aller Art (zB Bücher, Briefmarken, Münzen, Weine, CD, Videobänder, Schallplatten). Weiters nicht absetzbar sind die Kosten für ein Kellerstüberl, einen Swimmingpool, eine Sauna, die Gartengestaltung, Gartengeräte, Biotope, Grillplätze, Werkzeug- und Gartenhütten, Sportgeräte (zB Schiausrüstung, Fitnessgeräte).

Keine Säumnisfolgen bei verspäteten Steuerzahlungen

Alle Steuerpflichtigen, die hochwasserbedingt ihre Steuerzahlungen nicht rechtzeitig leisten konnten bzw können, brauchen sich auch vor keinen Säumnisfolgen fürchten. Aufgrund eines Erlasses des BMF werden im Falle von verspäteten Steuerzahlungen generell seit 7. August 2002 keine Säumniszuschläge verrechnet bzw sonstigen Säumnisfolgen (zB Exekution) verhängt, wenn die rückständigen Beträge bis 1. Oktober 2002 einbezahlt werden oder bis zu diesem Tag ein Stundungsansuchen eingebracht wird. Vor dem 1. Oktober 2002 wird es weder zu Säumnisfolgen noch zu Terminverlusten (zB bei verspäteter Ratenentrichtung) kommen. Bei Verspätungszuschlägen wegen verspäteter Abgabe von Steuerklärungen sowie bei Vollstreckungsmaßnahmen soll auf die katastrophengebunden Erschwernisse in besonderem Maße Rücksicht genommen werden.

Da für die Fristverlängerung bis 1. Oktober 2002 kein Stundungsantrag gestellt werden muss, können dafür auch keine Stundungszinsen anfallen. Wenn die Steuern auch bis 1. Oktober 2002 nicht entrichtet werden können (weil die Buchhaltung vernichtet worden ist oder einfach kein Geld da ist), muss spätestens an diesem Tag ein be-

gründetes Stundungsansuchen eingebracht werden.

Sonstige Steuerbegünstigungen für Katastrophenopfer

- Für alle Spenden an die Opfer der Hochwasserkatastrophe, die bis 30. 6. 2003 geleistet werden, wird keine Schenkungssteuer eingehoben.
- Die erwiesenermaßen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe notwendigen Ersatzausstellungen von gebührenpflichtigen Dokumenten (zB Reisepässe, Führerscheine, Zulassungsscheine, Gewerbescheine) sowie die im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung, Schadensabwicklung und Schadensbereinigung ausgestellten oder vorgelegten Schriften (zB Baubewilligungen, Zulassungen von PKW) sind bis 31. Dezember 2002 von den Gebühren nach dem Gebührengesetz befreit.
- Weiters sind alle im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe bis 31. August 2003 abgeschlossene Darlehens- und Kreditverträge (einschließlich Aufstockungen und Prolongationen) sowie damit verbundenen Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften von den Kredit- und sonstigen Gebühren befreit. Pfandrechtseintragungen im Grundbuch zur Besicherung solcher Darlehen sind auch von den Gerichtsgebühren befreit (Antragstellung auf Grundbucheintragung bis 31. August 2003 erforderlich).
- Für die katastrophenbedingte Deponierung von Abfällen wird eine Befreiung vom Altlastensanierungsbeitrag vorgesehen.

Sollten die beschriebenen Steuern bzw. Gebühren bereits entrichtet worden sein, kann man deren Rückerstattung beantragen.

Alle Steuerzahler, die Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen leisten müssen, haben übrigens für eine Herabsetzung der Vorauszahlungen heuer um einen Monat länger Zeit: Im Rahmen der hochwasserbedingten Steuererleichterungen wird die **Frist für die Herabsetzung der Vorauszahlungen** für das Jahr 2002 um einen Monat **auf den 31. Oktober 2002** verlängert – und zwar **für alle Steuerpflichtigen!**

PS:

Informationen über Hochwasserentschädigungen erhalten Sie auch unter der Hotline der Bundesregierung: 0800 / 222666 (kostenlos, von 8.00-18.00 Uhr).